

Zum Grundsatz der Tarifeinheit und der Anerkennung von Spartengewerkschaften

am Beispiel der Fluglotsen am Flughafen Frankfurt-Hahn

von Rechtsanwalt David Schäfer, Rechtsanwälte Weißmantel & Vogelsang

Schon seit ihrer Gründung kämpft die GdF gegenüber der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH darum, in Tarifverhandlungen für ihre dortigen Mitglieder einzutreten. Seither streiten sich die potentiellen Tarifpartner vor der rheinland-pfälzischen Arbeitsgerichtsbarkeit in aufwendigen Eilverfahren über die Frage, ob die GdF Arbeitskampfmaßnahmen „auf dem Hahn“ ergreifen darf, um ihren Tarifforderungen Nachdruck zu verleihen. Drei Jahre schwelt diese Auseinandersetzung nun bereits – mit klar verteilten Rollen: Die GdF reklamiert die grundgesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit für sich und ihre Mitglieder, der Arbeitgeber hält eigene Tarifverträge für die Berufsgruppe der Fluglotsen für nicht praktikabel und die Arbeitsgerichte waren – wenn auch mit wechselnder Begründung – bislang durchgehend der Auffassung, dass übergeordnete, vom Bundesarbeitsgericht in der Vergangenheit aufgestellte, Rechtsgrundsätze es nicht zuließen, dass eine Spartengewerkschaft innerhalb eines Betriebes einen speziellen Tarifvertrag für eine bestimmte Berufsgruppe abschließen.

In der Tat ist die Gewerkschafts- und Tariflandschaft in der Bundesrepublik herkömmlich anders organisiert: Nicht Berufsgruppen, sondern Industrieverbände grenzen traditionell die Zuständigkeitsbereiche voneinander ab. So tarift die IG Metall ein Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie in der Regel insgesamt, gleichgültig, ob die Arbeitnehmer als Elektriker, kaufmännischer Angestellter oder Betriebsschlosser tätig sind. Anders war es bisher nur bei der Deutschen Angestellten Gewerkschaft (DAG), welche nach dem so genannten Berufsverbandsprinzip organisiert ist.

Von diesem tradierten Ordnungsprinzip wollten das Arbeitsgericht Bad Kreuznach sowie das Landesarbeitsgericht Mainz bislang noch nicht abweichen (vgl. zuletzt Flugleiter 5/2005), obwohl die Rechtsprechung anderer Bundesländer längst dahin ging, auch so genannten Sparten- bzw. Spezialistengewerkschaften die volle Koalitionsfreiheit zuzugestehen.

Nun endlich, beim dritten Anlauf, hat das Arbeitsgericht Mainz (Auswärtige Kammern Bad Kreuznach) seine bisherige Rechtsauffassung aufgegeben und den Antrag der Arbeitgeber, der GdF Arbeitskampfmaßnahmen am Flughafen Hahn zu untersagen, abgewiesen. Eine Entscheidung, die im Hinblick auf die bisherige Haltung des Gerichts überrascht, sich jedoch im Einklang mit den tatsächlichen Entwicklungen in der Tariflandschaft und der überwiegenden Auffassung in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung befindet. Gerade das jüngste Beispiel des Marburger Bundes macht deutlich, dass man einzelnen Berufsgruppen nicht nachhaltig die Freiheit verwehren kann, sich gewerkschaftlich als Berufsgruppe zu organisieren. Auch der Marburger Bund hat sich mittels Tarifverhandlungen schließlich Tarifverträge für eine spezielle Berufsgruppe innerhalb der

Krankenhäuser erkämpft und nicht mehr für die Krankenhäuser insgesamt, also einschließlich des Pflege- und Verwaltungspersonals. Obwohl eine solche Spartentarifregelung nach den althergebrachten Tarifordnungsvorstellungen nicht möglich wäre, hat der Marburger Bund sein Ziel bekanntlich auch mit Hilfe von Arbeitskampfmaßnahmen verfolgt, ohne dass diese Streiks hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit bislang durchgreifenden Zweifeln begegnet wären. Im Gegenteil haben inzwischen mehrere Gerichte (LAG Köln, 12.12.2005, 2 Ta 457/05; ArbG Kiel, 30.06.2006, 1 Ga 11b/06) dem Marburger Bund inzwischen das Recht zuerkannt, zum Abschluss von Tarifverträgen für die Berufsgruppe der Ärzte an den Krankenhäusern Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen.

Da die Begründung des Urteils des Arbeitsgerichts Bad Kreuznach bislang noch nicht vorliegt, kann über die Gründe, die das Gericht im Einzelnen zur Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung bewegt haben, nur spekuliert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Frage, wie sich die Tariflandschaft im Übrigen entwickelt, in diesem Zusammenhang eine gewichtige Rolle gespielt haben dürfte. Gute Gründe, aus denen heraus man der GdF die Rechte absprechen könnte, die der Marburger Bund offensichtlich in Anspruch genommen hat, sind schlechterdings nicht ersichtlich. Was dem Marburger Bund Recht war, ist somit auch der GdF billig.

Schaut man sich in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anerkennung von Spartengewerkschaften wie beispielsweise der Vertretung der Flugbegleiter UFO an, ist das Urteil des Arbeitsgerichts Bad Kreuznach in der Gesamtschau somit ein weiterer Schritt auf dem Weg der Anerkennung der Spartengewerkschaften und ihrer vollen Koalitionsfreiheit durch die Gerichte.

Für die GdF im Besonderen ist das Urteil darüber hinaus hinsichtlich der Vertretung der Regionallotsen außerhalb des Flughafens Hahn von Bedeutung. Auch an anderen Regionalflughäfen wird man der GdF auf Dauer nicht mehr entgegenhalten können, ein Arbeitskampf zum Abschluss eines Tarifvertrages „nur“ für die Mitarbeiter der Flugsicherung sei unzulässig.